



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 415323 / 2024

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Bergische Landstraße 2
40629 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Krankenhaus

Betreiber:

LVR-Klinikum Düsseldorf

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

30.04.2024

Dauer der Inspektion vor Ort:

3 Stunden

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

keine

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

EMAS-Registereintrag

Inspektionsbericht ausgestellt am: **05.09.2024**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 415323 / 2024

2. Umfang der Umweltinspektion

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche

A) Wasserrecht
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Versickerung
- Abwasserbeseitigung

B) Abfallrecht
- Umsetzung der GewAbfV
- Abfallregister

C) Immissionsschutzrecht
- 42. BImSchV
- 44. BImSchV

D) Sonstiges
. / .

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

- 1) Kesselhaus (Haus 4): Drei Blockheizkraftwerke (BHKW), drei Heizkesselanlagen.
- 2) Hof am Kesselhaus (Haus 4): Notstromaggregat mit Diesellagerbehälter, Heizöllagerbehälter, Verdunstungskühlanlagen
- 3) Haus 26: Notstromaggregat mit Diesellagerbehälter
- 4) Gärtnereigelände: Tankstelle mit Abfüllfläche bzw. Waschplatz

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
 Geringfügige Mängel
 Erhebliche Mängel
 Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 415323 / 2024

Beschreibung der Mängel:

1. Fehlende Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV; geringfügiger Mangel.
2. Fehlende Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV; geringfügiger Mangel.
3. Fehlendes Merkblatt gem. § 44 AwSV; geringfügiger Mangel.
4. Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung (bei Haus 17) gem. § 8 WHG nicht fristgemäß beantragt; geringfügiger Mangel.
5. Fehlende Dokumentation über regelmäßige Überprüfung der Versickerungsanlage (Bereich Gärtnerei) gemäß Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis; geringfügiger Mangel.
6. Fehlende wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 WHG; erheblicher Mangel.

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

Die Mängel unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 wurden inzwischen behoben.

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.